

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin als untere Straßenaufsichtsbehörde



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Einziehung gemäß § 9 Absatz 1 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) zieht der Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Antrag der Gemeinde Lubmin vom 13. Februar 2015 einen Teil des öffentlichen Weges, gelegen auf dem Flurstück 490 der Flur 1 der Gemarkung Lubmin ein. Der Verlauf des Weges ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Durch die Einziehung verliert der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. öffentlichen Weges.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, einzulegen.

Greifswald,

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Anlage

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

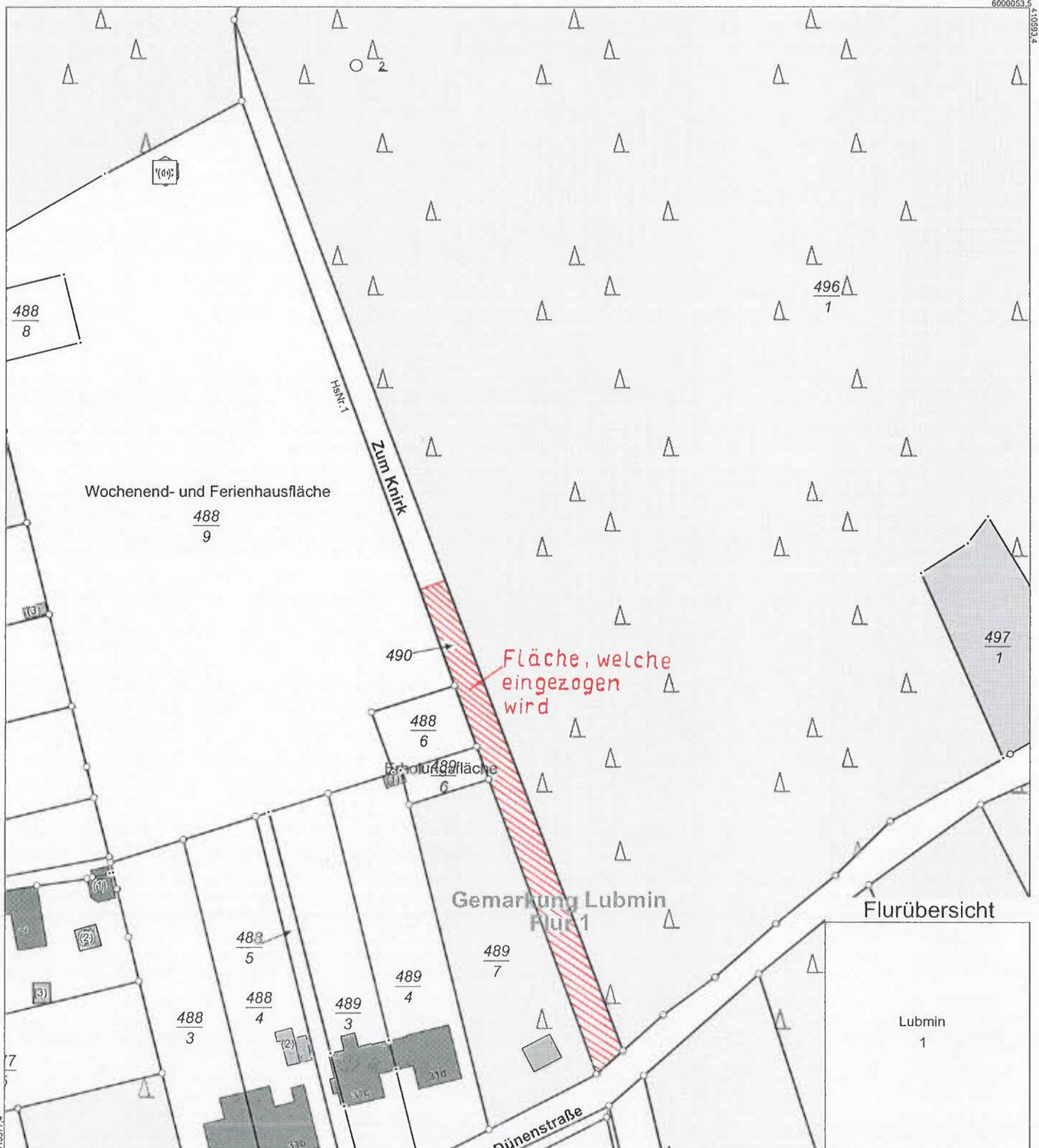
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Flurstück: 490
Flur: 1
Gemarkung: Lubmin

Gemeinde: Lubmin
Kreis: Landkreis Vorpommern - Greifswald
Lage:



Maßstab 1:1200

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.